

Hygienekonzept
zur schrittweisen Öffnung der
der GWN Gemeinnützige Werkstätten
Neuss GmbH

Stand 04.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Abstandsregelung	2
3. Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand	2
4. Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen	3
5. Reduzierung der Kontaktpersonen	4
6. Handhygiene	4
7. Fahrdienst und Dienstfahrzeuge	5
8. Reinigung	5
9. Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren	6
10. Umgang mit Krankheitssymptomen	7
11. Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen	7
12. Unterweisungen	8
13. Reiserückkehrer	8
14. Neu- und Wiederaufnahmen	8

1. Einleitung

Durch die Ausbreitung des Corona Virus hat sich das Leben auf der ganzen Welt verändert. Der Coronavirus ist eine Gefahr für alle. Nach Beendigung sehr weitreichender Einschränkungen mit einem Betretungsverbot für alle Nutzerinnen und Nutzer der WfbM als Schutzmaßnahme und Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung sind die WfbM aufgefordert worden, Konzepte für die Wiedereröffnung zu entwickeln.

Die grundlegenden Überlegungen zur schrittweisen Öffnung sind in einem Gesundheitskonzept der GWN dargelegt. Als Teilaspekt dieses Konzeptes hat die GWN ein separates Hygienekonzept erarbeitet, das gezielt alle Aspekte des Infektionsschutzes bei der Arbeit in der GWN beinhaltet.

Wesentliche Regeln sind dabei durch das Infektionsschutzgesetz, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020, die aktuelle Coronaschutzverordnung und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorgegeben.

Im Folgenden sind die Grundregeln für alle Betriebsstätten und Bereiche der GWN dargestellt. Diese Regeln sind für Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende verbindlich und sind wesentliche Voraussetzung dafür, die Gesundheit aller zu erhalten und Infektionen zu vermeiden.

2. Abstandsregelung

Die entscheidende Schutzmaßnahme vor Ansteckung ist die Abstandsregelung. 2 m Abstand soll soweit möglich eingehalten werden, mindestens aber 1,5 m. Diese Regel muss über den gesamten Tag eingehalten werden. Abstandhalten reduziert die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken.

Die Möblierung und Nutzung aller Räumlichkeiten sind der Abstandsregelung anzupassen und Kennzeichnungen vorzunehmen. Detailliertere Regelungen sind dem Gesundheitskonzept zu entnehmen.

In den Stoßzeiten ist es notwendig, dass das Personal einige Situationen beaufsichtigt und die Mitarbeitenden/Teilnehmenden bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unterstützt: Dazu gehören u.a. die Kantinen, Pausenbereiche, Sanitärräume, die Raucher- und Außenbereiche. Genaue Festlegungen werden in Aufsichtsplänen der Betriebsstätten getroffen.

3. Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand

In einigen Situationen ist es nicht möglich, die Abstandregel einzuhalten:

- Anleitungssituationen

Hier sollen bevorzugt Hilfsmittel wie Stell- und Trennelemente helfen. In manchen Anleitungssituationen ist es notwendig, mit Mitarbeitern nah zusammensitzen oder zu stehen. In diesen Situationen müssen Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende Mund-Nase-Bedeckungen tragen.

- Pflegesituationen

Das Anreichen von Essen und die Medikamentenvergabe sowie Pflegeleistungen fordern für den Pflegenden das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und zusätzlich Schutzhandschuhe. Pflegeleistungen, die mit sehr engem Kontakt zu Mitarbeitern verbunden sind, wie z.B. Inkontinenzversorgung oder Umlagerung mit Liftereinsatz, so wie sie vorwiegend im HPA durchgeführt werden, fordern für das Personal das Tragen von FFP2 –

Masken, vor allem auch, wenn der zu pflegende Mitarbeiter selbst keinen Mund-Nase-Schutz tragen kann. Zum Schutz vor einer Ansteckung über die Augenschleimhaut ist ergänzend ein Visier oder eine Schutzbrille zu tragen.

- Dienstfahrten der Hydro- und Landschaftspflege, Liefer- und Abholdienste der Betriebstätten

Da in den Fahrzeugen der GWN i.d.R. die 1,5 m - Abstandregelung nicht eingehalten werden kann, müssen alle Beschäftigte Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Weitere Vorgaben sind den Abschnitten „Fahrdienst und Dienstfahrzeuge“ sowie „Reinigung“ zu entnehmen.

- Fahrdienste durch externe Dienstleister

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für die GWN-Dienstfahrzeuge.

- Erste-Hilfe-Leistungen

In den Erste-Hilfe-Kästen der Notfallwände sind Mund-Nase-Bedeckungen und FFP 2-Masken ergänzt. Sofern der zu Unterstützende keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, nutzt der Ersthelfer zum eigenen Schutz die FFP2-Maske.

Die notwendigen Bedarfe an Mund-Nase-Bedeckungen und Schutzhandschuhen, ergänzend aber auch Hand- und Flächendesinfektionsmittel werden regelmäßig erhoben und Bestellungen so durchgeführt, dass immer ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist.

4. Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen

In Situationen, in denen der Schutzabstand nicht gewährleistet werden kann und technische sowie organisatorische Maßnahmen nicht greifen, müssen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Alternativ ist das Tragen von Visieren in einigen Arbeitsbereichen, die bedingt durch ihre Tätigkeit über den ganzen Tag eine Maskenpflicht haben und einzelfallbezogen bei Mitarbeitenden/Teilnehmenden, die aus persönlichen Gründen keine Maske tragen können, möglich.

Zum Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen muss Personal und Mitarbeitern vermittelt werden, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das Gegenüber schützt; dementsprechend müssen in den genannten Situationen immer alle beteiligten Personen Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie durch die Atemluft feucht werden und ihre "Barrierefunktion" gegenüber dem Coronavirus dadurch abnimmt. Es ist sicherzustellen, dass der Einweg-Mund-Nase-Schutz nach Nutzung fachgerecht entsorgt und nicht weitergegeben wird.

Für das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen gelten folgende Regeln:

- Die Maske muss Mund und Nase vollständig bedecken.
- Beim An- und Ausziehen die Mund-Nase-Bedeckungen nur an den Bändern oder Gummiband anfassen.
- Einmal aufgesetzt, möglichst die Mund-Nase-Bedeckungen nicht berühren.
- Vor und nach dem Absetzen der Mund-Nase-Bedeckungen die Hände waschen.
- Nicht auf den Abstand zu anderen Menschen verzichten.
- Trotz Mund-Nase-Bedeckungen in die Armbeuge husten und niesen

Soweit notwendig müssen Mitarbeitende/Teilnehmende bei der Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen die erforderliche Assistenz erhalten.

Bedingt durch das Gesundheitskonzept zur schrittweisen Öffnung der GWN kommen immer mehr Mitarbeitende wieder in die GWN zurück. Dadurch wird es zunehmend schwieriger, die Abstandsregel einzuhalten. Zur Gewährleistung der betrieblichen Abläufe wird ab der 26. Kalenderwoche eine Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten außerhalb der jeweiligen Arbeitsplätze eingeführt.

5. Reduzierung der Kontaktpersonen

Um eine Durchmischung zu verhindern bzw. zu reduzieren, ist es wichtig, dass sich möglichst alle innerhalb eines festen Personenkreises bewegen.

Das bedeutet: die Beschäftigten einer Arbeitsgruppe bilden ein Team, in dem jeder seinen festen Platz hat. Ist das nicht möglich, so sind bei Wechsel von Personen entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

In Kontaktlisten wird dokumentiert, wer mit wem im Arbeitsalltag Kontakt hat. Über die jeweilige Gruppe hinausgehende Kontakte müssen nur dann ergänzt werden, wenn der Kontakt 15 Minuten oder länger dauert.

Auch in den Pausen ist diese Regelung einzuhalten.

Besonders bei den Dienstleistungsgruppen, die mit Fahrzeugen unterwegs sind, ist darauf zu achten.

Die Freizeitbereiche werden dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gesperrt.

Die Anzahl der Besprechungen und die Teilnehmer müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei notwendigen Besprechungen müssen die Räume so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn immer es möglich ist, soll über das Telefon oder andere technische Möglichkeiten, z.B. Videokonferenzen kommuniziert werden.

Die Durchführung von Dienstreisen und externen Fortbildungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und werden vom jeweiligen Vorgesetzten der oberen Leitung entschieden.

Praktika in anderen Gruppen, Betriebsstätten oder anderen Werkstätten werden auf das Notwendigste reduziert. Ausgenommen sind Wechsel vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich.

Arbeitsbegleitende Förderung, sportliche Maßnahmen und berufliche Qualifizierung außerhalb der Gruppe, werden bis auf weiteres ausgesetzt. Ab 10.06. kann pro Betriebsstätte je ein sportliches Angebot Walking mit Gymnastikelementen im Freien durchgeführt werden.

Nur unbedingt notwendigen Besuchern ist das Betreten erlaubt. Gemeint sind Handwerker, Kunden, Bewerber und Interessenten für eine Aufnahme in die GWN. Diese haben dann an der Zentrale zu warten, bis sie ihr Gesprächspartner abholt. Das Betreten und Verlassen der Betriebsstätten von betriebsfremden Personen ist nachvollziehbar auf einem sogenannten Screeningbogen (s. Anlage) zu dokumentieren. Hierbei hat die betriebsfremde Person Kontaktdaten zur Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette zu hinterlassen. Die Besucherlisten werden für einen Zeitraum von einem Monat archiviert.

Es ist durch die Betriebs- und Bereichsleitungen sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen nachweislich in die geltenden Maßnahmen vor Ort unterwiesen werden. Betriebsfremde Personen werden für die Dauer des Besuchs mit einer Mund-Nase-Bedeckung ausgestattet, sofern sie keine eigenen Mund-Nase-Bedeckung bei sich führen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann vom Ansprechpartner der GWN nach der Unterweisung aufgehoben werden, wenn die Abstandsregel eingehalten wird.

6. Handhygiene

Ein zentrales Thema ist die Handhygiene. Grundlage dafür ist der Hautschutzplan der GWN, der in allen Sanitärräumen aushängt. Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende müssen sich nach Betreten der GWN gründlich die Hände waschen oder alternativ die Hände desinfizieren. Für Besucher steht in den Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das richtige Händewaschen muss mit den Mitarbeitenden/Teilnehmenden geübt

werden und eine notwendige Assistenz ist bei Bedarf sicherzustellen. Eine genaue Anweisung hängt an allen Waschplätzen.

Wie oft die Hände gewaschen werden müssen, hängt davon ab, wie oft Kontakt mit potenziellen Infektionsquellen entsteht. Generell gilt, dass immer nach oder vor folgenden Situationen die Hände gewaschen werden müssen:

- Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen in die Hand
- Vor und nach dem Kontakt mit kranken Personen
- Nachdem Sie Gegenstände oder Oberflächen berührt haben (Hubwagen, Geländer, Handläufe, Haltestangen im Bus)
- Nach dem Toilettengang
- Nach Pflegemaßnahmen bei einer anderen Person
- Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln
- Nach dem Kontakt mit Abfällen
- Vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- Vor und nach dem Rauchen

Auf Händeschütteln zur Begrüßung oder Umarmungen muss verzichtet werden.

Das Naseputzen soll ausschließlich mit Einmalmaterial erfolgen. Die Benutzung von Mehrwegtaschentüchern ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Taschentücher sind nach jedem Gebrauch in einem geschlossenen Behältnis zu entsorgen.

Die Husten – und Niesetikette ist unbedingt einzuhalten, um eine Ansteckung zu verhindern. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur in die Ellenbogenbeuge geniest und gehustet wird. Alternativ kann auch ein Einmaltaschentuch genutzt werden, das danach entsorgt wird.

Da eine Übertragung des Virus über die Schleimhäute erfolgt, sollte man sich nicht ins Gesicht fassen.

7. Fahrdienst und Dienstfahrzeuge

Für den Fahrdienst gelten die gleichen Regelungen der Coronaschutzverordnung wie für den ÖPNV: die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist zugelassen; für Fahrer und Fahrgäste ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

Dementsprechend dürfen im Fahrdienst alle rechtlich zugelassenen Plätze besetzt werden. Wenn einzelne Mitarbeitende/Teilnehmende behinderungsbedingt keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist unter Berücksichtigung des Abstandsgebots eine Einzelfalllösung zu entwickeln und gegebenenfalls mit dem LVR abzustimmen. Details zur Abstimmung mit dem LVR liegen den Fahrdienstbeauftragten der Betriebsstätten vor.

Bis auf weiteres dürfen die Fahrer der Fahrdienste die Betriebsstätten nicht betreten. Das Gruppenpersonal muss Absprachen zur Übergabe außerhalb des Gebäudes treffen.

Für Dienstfahrzeuge der GWN gelten die gleichen Regeln; d.h. auch dort werden alle zugelassenen Plätze besetzt und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht, soweit die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann

8. Reinigung

Arbeitsmittel

Soweit es möglich ist, erfolgt die Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen personenbezogen. Ist das nicht möglich und nutzen verschiedene Personen den Gegenstand, muss vor dem Wechsel eine Reinigung erfolgen. Das kann mit einer einfachen

fettlösenden Seifenlauge und ggfs. einem Einmaltuch oder mit einem Desinfektionsmittel durch Wischtechnik erfolgen. Die Vorgaben sind im Hygieneplan der GWN festgelegt.

Das gilt z.B. für Hubwagen, E-Ameisen, Bohrer, Schaufeln, Tastaturen, Telefon, Medizinprodukte - sozusagen für alles was in die Hand genommen wird. Die Berührungsflächen müssen gereinigt werden.

Nach der Nutzung von Dienstfahrzeugen der Hydro- und Landschaftspflege sowie von Liefer- und Abholdiensten der Betriebsstätten wird das Fahrzeug in der Betriebsstätte an den Berührungsflächen gereinigt. Das ist vor allem dort notwendig, wo unterschiedliche Personen die Fahrzeuge nutzen.

In den Dienstfahrzeugen sollen Wasser, Flüssigseife, Handdesinfektion, Papiertücher und Müllbeutel zur Verfügung stehen. Auf das Mitführen von Flächendesinfektion ist aus Brandschutzgründen zu verzichten.

Bei der Arbeitskleidung ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gereinigt wird. Das bedeutet, dass niemand mit sichtbaren Verschmutzungen den Arbeitstag beginnen soll.

Reinigungszyklen im Gebäude

Zusätzlich zu den normalen Reinigungsintervallen werden mindestens 2x täglich alle Handläufe, Lichtschalter, Türklinken, Armaturen in den Waschräumen mit dem Flächendesinfektionsmittel oder einem fettlösenden Reiniger behandelt werden. Bei einer Flächendesinfektion ist sicherzustellen, dass die angegebene Einwirkzeit auch eingehalten wird.

Reinigungszyklen in den Kantinen

In den Kantinen sind die Tische nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. desinfizieren.

Reinigungszyklen in den Sanitärräumen

Die Reinigungsintervalle in den Sanitärräumen sind abhängig vom Bedarf betriebsstättenintern anzupassen.

Benutzung der Küchenzeilen

Benutztes Geschirr und Besteck soll nicht per Hand, sondern im Geschirrspüler gereinigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Abwaschlappen und Schwämme täglich gewechselt werden. Es sind für die Hände nur Einmalhandtücher zu verwenden. Die Nutzung von Küchenhandtüchern ist untersagt. Um zu vermeiden, dass jeder in Besteckkästen greift, muss betriebsstättenintern eine alternative Ausgabe des Bestecks festgelegt werden.

9. Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren

Alle genutzten Räume sollen regelmäßig - mindestens dreimal täglich - gelüftet werden. Das Lüften fördert ein gutes Raumklima und verhindert durch die größere Luftfeuchtigkeit das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die zur Abwehr vor Krankheitserregern wichtig sind.

Zur Nutzung von Ventilatoren gibt es bisher keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die GWN orientiert sich aktuell an Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss. Ventilatoren können grundsätzlich benutzt werden. Sie sind auf

niedrige Stufe einzustellen und dürfen keine Personen direkt anpusten. Solange die Außentemperaturen es zulassen, ist die Platzierung direkt am Fenster vorteilhaft.

10. Umgang mit Krankheitssymptomen

Kranke Beschäftigte gehören immer nach Hause. Darauf ist derzeit besonders zu achten. Entgegen der in der Anfangsphase der Covid-19 Pandemie vertretenen Auffassung, dass grundsätzlich bei Erkältungssymptomen der Arzt aufzusuchen ist, verdeutlichen laut dem RKI aktuelle Studien, dass die häufigsten Symptome von Covid-19 Fieber und trockener Husten sind, z.T. in Verbindung mit Müdigkeit. Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass Schnupfen oder Halsschmerzen allein nicht auf eine Covid-19 Erkrankung schließen lassen.

Bei Unsicherheiten ist der Betriebsärztliche Dienst zu kontaktieren oder auch der Hausarzt aufzusuchen. Beschäftigte, die sich bereits in der GWN befinden und o.a. Symptome aufweisen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert den Hausarzt aufzusuchen. Zur Abklärung, ob ein Beschäftigter Fieber hat, stehen in allen Betriebsstätten und Bereiche kontaktlose Infrarot-Fieberthermometer zur Verfügung.

COVID-19, ERKÄLTUNG & GRIPPE - DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Kopfwahl	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

*trocken, Quelle: APA/WHO, CDC, WELT

Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt wird ab dem 27.07.2020 ein tägliches „Screening“ aller Beschäftigten der GWN durchgeführt; Screening ist die tägliche Prüfung und Dokumentation, ob es bei den Beschäftigten zu Covid-19 relevanten Symptomen gekommen ist. Für die Mitarbeiter führen die Kollegen im Gruppendienst die entsprechenden Monatslisten. Das Personal führt das Screening in Eigenverantwortung durch. Diese Listen werden über einen Monat beim jeweiligen Personal archiviert.

11. Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen

Die GWN hat einen Notfallplan für Corona-Verdachtsfälle und Erkrankungen entwickelt.

Bei Verdacht einer Infektion auf den Corona-Virus ist bei Personal der Personalvorgesetzte und bei Mitarbeitenden/Teilnehmenden die Gruppenleitung in Abstimmung mit dem Sozialdienst aufgefordert, die betreffende Person zu ihrem Hausarzt zu schicken, der das weitere Vorgehen plant. Für Mitarbeiter, die im Fahrdienst sind und kurzfristig nicht abgeholt werden können, kann die Heimfahrt mit dem Taxi organisiert werden.

Sollte die GWN nicht durch das Gesundheitsamt, sondern vorab von einem Beschäftigten oder seinen Angehörigen oder Betreuern darüber informiert werden, dass eine Corona-Erkrankung diagnostiziert wurde, werden die Beschäftigten, die in den letzten beiden Tagen länger als 15 Minuten direkten Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand zur infizierten Person hatten, nach Hause geschickt. Sie werden aufgefordert, sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen. Der Hausarzt entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein Nachweis über den Arztbesuch ist beizubringen.

Der betriebsärztliche Dienst wird vom jeweiligen Vorgesetzten die entsprechende Kontaktliste anfordern, um diese nach Anforderung an das Gesundheitsamt weiter zu geben.

Zentraler Ansprechpartner für alle medizinischen Aspekte der Corona Pandemie ist der betriebsärztliche Dienst.

12. Unterweisung

Entscheidende Bedingung für möglichst wenige Infektionen und Übertragungen des Coronavirus ist, Personal und Mitarbeiter gezielt zu unterweisen und ihnen die Bedingungen für sicheres Arbeiten zu vermitteln und diese einzuhalten. Die Personalvorgesetzten für ihr Personal und die Gruppenleitungen für ihre Mitarbeitenden/Teilnehmenden haben dabei eine entscheidende Funktion, weil sie die geplanten Maßnahmen vermitteln und im Alltag steuern.

Um sicherzustellen, dass alle Beschäftigten der GWN (Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende) die gleiche Information erhalten, werden für alle benannten Personengruppen zentrale Unterweisungen entwickelt und den Vorgesetzten zur Verfügung gestellt. Bei der Unterweisung für die Mitarbeitenden/ Teilnehmenden ist zu berücksichtigen, dass die Schulungen auch in leichter Sprache verfasst werden.

In Ergänzung der Unterweisungen werden wesentliche Hygienevorgaben (Abstandsgebot, Hände waschen und desinfizieren, Wegeführung etc.) in allen Betriebsstätten an relevanten Stellen ausgehängen.

13. Reiserückkehrer

Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich auf Grundlage der jeweils aktuellen Coroneinreiseverordnung umgehend in häusliche Quarantäne begeben. Die Liste der Risikogebiete wird fortlaufend von der Bundesregierung aktualisiert. Reiserückkehrer sind verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über den Aufenthalt in einem Risikogebiet zu informieren. Eine Befreiung von der Quarantäne ist möglich, wenn ein aktueller negativer Test vorliegt. Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses bleibt die Quarantäne bestehen.

14. Neu- und Wiederaufnahmen

Unter Bezug auf die „Handreichung – Testungen auf SARS-CoV-2“ des MAGS NRW müssen Neuaufnahmen und Wiederaufnahmen in die GWN nach mindestens 6 monatiger Abwesenheit vor Eintritt bzw. Wiedereintritt getestet werden. Die GWN informiert das Gesundheitsamt über die anstehenden Aufnahmen; das Gesundheitsamt lädt anschließend zur Testung ein. Erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses können die Aufnahmen/Wiederaufnahmen erfolgen.